

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6
4000 Düsseldorf 30
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2715

Datum **10**.10.1991

I D 5 - 0130 - 5

für den
Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags

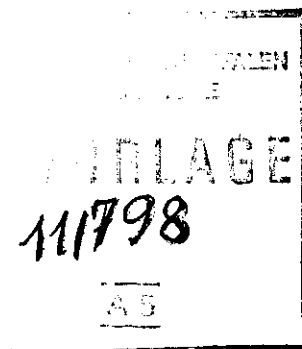
Betr.: Kapitel 20 020 Titel 548 00

Bezug: Erörterung im Haushalts- und Finanzausschuß am 26. Sept. 1991
in Delecke/Möhnesee

Anlg.: - 120 -

Beigefügte Vorlage übersende ich mit der Bitte, die Mehrabdrucke an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zu verteilen.

120 Mehrabdrucke sind als Anlage beigefügt.



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
4000 Düsseldorf 30
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-2715

Datum **10** .10.1991

I D 5 - 0130 - 5

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags NRW

Betr.: Kapitel 20 020 Titel 548 00

Bezug: Sitzung des HFA am 26. Sept. 1991 in Delecke/Möhnesee

Anläßlich der Erörterungen im Haushalts- und Finanzausschuß zum Einzelplan 20 am 26. Sept. 1991 in Delecke/Möhnesee bat der Abgeordnete Bensmann um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen bis zur nächsten Ausschußsitzung am 17. Okt. 1991:

Frage 1: Welche Entscheidungskriterien - Richtlinien - gibt es für die Bewirtschaftung des Titels 548 00 im Kapitel 20 020?

Frage 2: Bis zu welcher Höhe der Mehrausgaben entscheidet der Finanzminister allein?

Frage 3: Ab welcher Höhe entscheidet der Finanzminister mit anderen zusammen?

Frage 4: Ab welcher Höhe entscheidet das Kabinett?

Der Abgeordnete Dr. Busch bat um die Beantwortung folgender Ergänzungsfraage:

Frage 5: Welche Funktion kommt dem § 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz vor dem Hintergrund des Titels 548 00 im Kapitel 20 020 noch zu?

Zu Frage 1:

Die Entscheidungskriterien oder Richtlinien für die Bewirtschaftung des Titels 548 00 im Kapitel 20 020 sind einmal die Erläuterungen zu diesem Verstärkungstitel und die Kriterien des Art. 85 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bei einem Mehrbedarf bei den sächlichen Verwaltungsausgaben in den Einzelplänen darf das Fachressort nur dann mehr ausgeben, wenn dem Finanzminister ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis nachgewiesen wird und der Finanzminister darin eingewilligt hat. Die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel wird aus Zweckmäßigkeitsgründen und vorsorglich (s. nächsten Absatz) an die Kriterien des Art. 85 Abs. 1 LV gebunden, ohne sie verfassungsrechtlich dieser Vorschrift zu unterstellen. Da die Bezeichnung der Verwendungszwecke für die Mittel des Verstärkungsfonds notwendig nicht den Anforderungen genügen kann, die das Bestimmtheitsgebot des § 12 Abs. 4 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) an andere Ausgabetitel anlegt, ist eine restriktive Handhabung des Verstärkungstitels erforderlich.

Am Jahresende werden die Zuflüsse aus Minderausgaben bei den Titeln für sächliche Verwaltungsausgaben aller Einzelpläne in den Verstärkungsfonds auf die Abflüsse aus dem Verstärkungsfonds zugunsten der verstärkungsberechtigten Titel verteilt. Erst wenn die Mittel des Verstärkungstitels zur Deckung der Mehrausgaben in den Einzelplänen nicht ausreichen, wird nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Mehrausgabe bei Kapitel 20 020 Titel 548 00 als über- oder außerplanmäßige Ausgabe angemeldet und dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt.

Zu Fragen 2 bis 4:

Unabhängig von der Höhe der beantragten Mehrausgaben ist nur die Einwilligung des Finanzministers erforderlich. Diese Einschaltungsnotwendigkeit besteht, weil die Mittel in dem Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung, der zum Geschäftsbereich des Finanzministers gehört, veranschlagt sind. Am Jahresende betreibt er die Verrechnung der verstärkungsberechtigten Titel mit den verstärkungsverpflichteten Titeln über die Clearingstelle des Titels 548 00.

Die Landesregierung wirkt nicht mit.

Zu Frage 5:

Um die verwaltungsökonomisch notwendige Beweglichkeit innerhalb der Kapitel eines jeden Einzelplans und darüber hinaus zu erhalten, ist haushaltssystematisch ein dreischichtiges Modell vorgegeben:

- a) Zunächst erfolgt ein Ausgleich im Rahmen der sog. "geborenen" Deckungsfähigkeit gem. §§ 20 Abs. 1, 46 LHO,
- b) dann dasselbe im Rahmen der sog. "gekorenen" Deckungsfähigkeit gem. § 6 Abs. 1 HG und nach Maßgabe von Haushaltsvermerken gem. § 20 Abs. 2 LHO,
- c) schließlich in Ergänzung dazu der Ausgleich mittels des Verstärkungsfonds.

